

Sitzung vom 24. März 2021

**283. Anfrage (Aufnahmestopp der Syna auf dem Buckel
der Arbeitslosen)**

Kantonsrätin Arianne Moser, Bonstetten, hat am 14. Dezember 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Der Ausgabe des «Tages-Anzeigers» vom 9. Dezember 2020 ist zu entnehmen, dass die Arbeitslosenkasse der Gewerkschaft Syna in der Stadt Zürich im Dezember 2020 und im Januar 2021 keine Arbeitslosen mehr aufnimmt. Die Gewerkschaft begründet diesen Schritt mit der massiv gestiegenen Arbeitslosigkeit. Deshalb könne Syna keine weiteren Arbeitslosen aufnehmen. Diese Abwehrhaltung einer Gewerkschaft zulasten der Arbeitslosen erstaunt. Die anderen beiden Arbeitslosenkassen im Kanton Zürich, die staatliche Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich sowie die Arbeitslosenkasse der UNIA, sind ebenfalls mit einem starken Anstieg konfrontiert, bewältigen den Anstieg an Neuanmeldungen aber mit zusätzlichem Personal.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

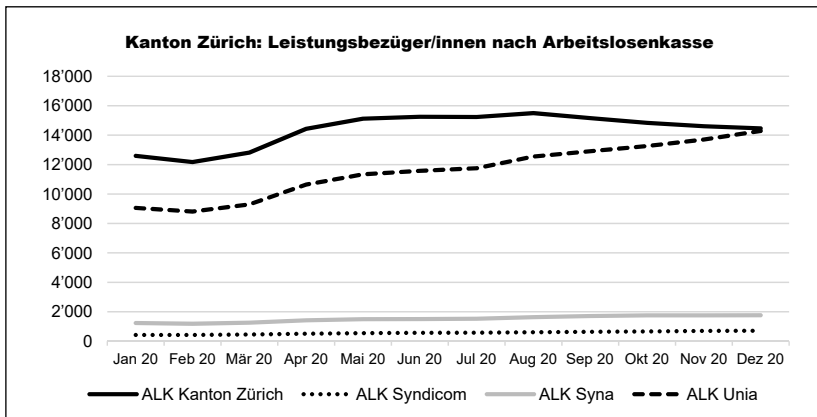
1. Wie hat sich die Belastungssituation der drei im Kanton Zürich tätigen Arbeitslosenkassen bzgl. Fallzahlen (Bearbeitung Arbeitslosen- und Kurzarbeitsentschädigungen) im Jahr 2020 entwickelt? Ist die Syna von diesem Anstieg besonders betroffen?
2. Ist der Aufnahmestopp der Syna gesetzlich erlaubt?
3. Welche Auswirkungen hat der Aufnahmestopp auf die Arbeitslosen?
4. Zu welchem Zeitpunkt wurde der Regierungsrat über den Aufnahmestopp der Syna informiert? Erhielt die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich dadurch genügend Vorlaufzeit, um sich auf den Aufnahmestopp vorzubereiten?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass weitere Arbeitslosenkassen des Kantons Zürich (z. B. auch jene des Kantons Zürich) bei einem starken Anstieg der Arbeitslosen- und Kurzarbeitszahlen ebenfalls einen Aufnahmestopp verfügen? Mit welchen Folgen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Arianne Moser, Bonstetten, wird wie folgt beantwortet:

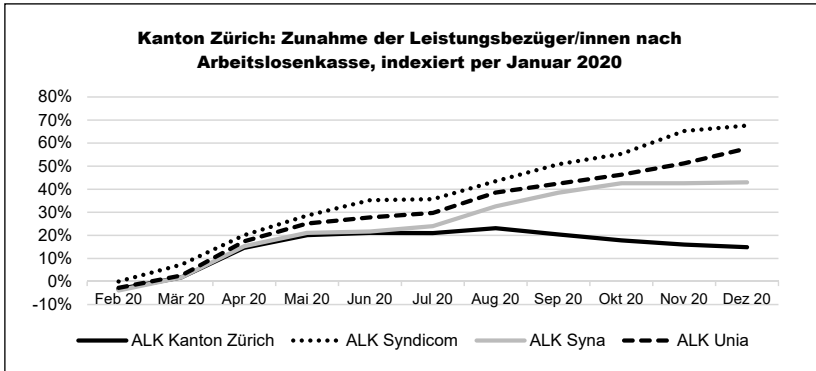
Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich sind die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich sowie drei private Arbeitslosenkassen (Syna, Syndicom und Unia) tätig. Alle vier Arbeitslosenkassen (ALK) verfügen über mehrere sogenannte Zahlstellen im Kanton. Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich und die Arbeitslosenkasse der Unia sind gemessen an der Anzahl Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger die grössten Arbeitslosenkassen im Kanton, während die Arbeitslosenkassen der Syna und der Syndicom eine eher untergeordnete Rolle einnehmen.



Quelle: Daten des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), Originalreihen

Als Folge der Coronapandemie hatten 2020 alle Arbeitslosenkassen einen starken Anstieg an Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern zu verzeichnen. Die Arbeitslosenkasse der Syna war in prozentualer Hinsicht ebenfalls stark vom Anstieg betroffen.



Quelle: SECO-Daten und Berechnungen Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

Kurzarbeitsentschädigungen für Unternehmen mit Sitz im Kanton Zürich wurden durch Zahlstellen der Arbeitslosenkassen im Kanton Zürich ausschliesslich von der öffentlichen Arbeitslosenkasse und der Arbeitslosenkasse der Unia abgerechnet sowie ausbezahlt; die Zürcher Zahlstellen der Syna und die Arbeitslosenkasse der Syndicom (mit Sitz in Bern) waren daran nicht beteiligt. Die Zürcher Zahlstellen der Arbeitslosenkasse der Syna wurden nicht von Kurzarbeitsabrechnungen belastet, wohingegen der Anstieg der Anzahl abgerechneter Betriebe bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse erheblich war. Nachfolgend ist die Entwicklung der Zahlen zu den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern aufgeführt (Anzahl Betriebe, die in den entsprechenden Abrechnungsperioden abgerechnet haben).

Anzahl Fälle Kurzarbeitsentschädigung 2020

ALK	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Unia		397	857	847	573	403	383	217	218	271
Kanton Zürich	16	9846	16626	14497	8963	6902	6992	5233	4511	4994
Total	16	10243	17483	15344	9536	7305	7375	5450	4729	5265

Quelle: SECO-Daten

Die Zunahme der Anzahl Anmeldungen von Arbeitslosen in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sowie der überaus starke Anstieg der Anzahl Geschäftsfälle bei der Kurzarbeitsentschädigung bedeuteten für die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich und die Arbeitslosenkasse der Unia eine enorme Belastung. Dazu kam, dass benötigtes Fachpersonal nicht beliebig schnell eingestellt und ausgebildet werden konnte.

Zu Frage 2:

Jeder Kanton hat eine öffentliche Arbeitslosenkasse zu führen, die allen Versicherten zur Verfügung steht. Als öffentliche Arbeitslosenkasse erfüllt die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich diese Aufgabe. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen von kantonaler Bedeutung sind befugt, private Ausgleichskassen zu führen. Private Arbeitslosenkassen bedürfen der Anerkennung der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung. Die Funktion der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung wird vom SECO wahrgenommen. Eine private Arbeitslosenkasse erhält vom SECO die Anerkennung, wenn sie Gewähr für eine ordnungsgemässe und rationelle Geschäftsführung bietet. Private Arbeitslosenkassen können ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet oder einen bestimmten Personen- oder Berufsbereich beschränken, was in ihren Reglementen entsprechend zum Ausdruck kommen muss. Die Reglemente der Arbeitslosenkassen werden vom SECO genehmigt. Die Möglichkeit eines Aufnahmestopps mag ungewöhnlich wirken. Die Frage, ob der Aufnahmestopp bei der Arbeitslosenkasse der Syna rechtmässig war, hat jedoch zuständigkeitshalber das SECO zu beurteilen.

Zu Frage 3:

Vom Aufnahmestopp bei der Arbeitslosenkasse der Syna für Neuanmeldungen zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung war ausschliesslich die Zahlstelle Zürich betroffen. Der Aufnahmestopp bewirkte, dass Versicherte im Dezember 2020 und Januar 2021 diese Zahlstelle nicht wählen konnten. Das AWA hatte die Kassenliste, die den Versicherten bei der Anmeldung beim RAV jeweils ausgehändigt wird, entsprechend angepasst. Die übrigen Arbeitslosenkassen hatten in dieser Zeit sämtliche Neuanmeldungen zu übernehmen.

Zu Frage 4:

Die Arbeitslosenkasse der Syna informierte das AWA über den beabsichtigten Aufnahmestopp mit Schreiben vom 23. November 2020 (eingegangen am 26. November 2020) sehr kurzfristig. Die Gründe, weshalb die Arbeitslosenkasse der Syna den Aufnahmestopp nicht schon früher angekündigt hat, sind nicht bekannt.

Zu Frage 5:

Aufgrund des Versorgungsauftrages ist die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich verpflichtet, sämtliche Neuanmeldungen von Versicherten entgegenzunehmen. Ein entsprechender Aufnahmestopp durch die öffentliche Arbeitslosenkasse ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli